

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meridian Touristik (nachfolgend MT genannt)

Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde MT den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über elektronische Medien vorgenommen werden. Der Reisevertrag wird verbindlich, wenn MT dem Kunden Buchung und Preis der Reise schriftlich bestätigt. Die Reisebestätigung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung und enthält alle wesentlichen Angaben zu der vom Kunden gebuchten Reiseleistung sowie den Sicherungsschein.

Bezahlung

Mit dem Vertragsabschluss und der Aushändigung eines Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises. MT hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der R + V Versicherung abgeschlossen. Die Restzahlung erfolgt spätestens 21 Tage vor Reisebeginn. Die Unterlagen werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung zugesandt oder ausgehändigt. Wir bitten um Verständnis, dass ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen besteht. Rücktrittsgebühren sowie verauslagte Kosten sind sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Firmenkonto. Erfolgen Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen und muss MT den Kunden deshalb mahnen, wird MT eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 20,00 erheben. Zahlt der Kunde trotz Mahnung mit Fristsetzung Anzahlung oder Restzahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist MT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die pauschalen Rücktrittsgebühren zu berechnen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Preiserhöhungen und Änderung der Reiseleistung

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von MT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. MT behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughaftgebühren oder einer Änderung der Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern: Erhöhen sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann MT den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann MT vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann MT vom Reisenden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Flughafengebühren gegenüber MT erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für MT verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für MT nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat MT den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 Prozent ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung von MT über die Preiserhöhung MT gegenüber geltend zu machen.

Rücktritt durch den Reisekunden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung kann formfrei erfolgen. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei MT. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann MT Ersatz für die MT getroffenen Reisevorkehrungen und für MT's Aufwendungen Ersatz verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendung von Reiseleistungen zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass in Zusammenhang mit dem Rücktritt oder den Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von der MT in der Pauschale ausgewiesenen Kosten. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am Abflughafen einfindet. Die pauschalierten Ansprüche auf Rücktrittsgebühren betragen: bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25 % ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 40 % ab dem 24. Tag vor Reiseantritt 50 % ab dem 17. Tag vor Reiseantritt 60 % ab dem 10. Tag vor Reiseantritt 80 % ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises; Für alle Pauschalreisen **mit Linienflügen** a) vor Ticketausstellung € 50,00 pro Person b) nach Ticketausstellung Flugpreis nicht erstattungsfähig; zusätzlich der eventuell anfallenden prozentualen Hotelkosten.

Ersatz des Reisenden/Umbuchungen

Der Reisende kann sich zum Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Mehrkosten haben der Reisende sowie der Dritte als Gesamtschuldner zu tragen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Mehrkostenpauschale ohne gesonderten Nachweis der MT vom Reisenden sowie dem Dritten als Gesamtschuldner geschuldet wird. Die Mehrkostenpauschale beträgt für jede zu ersetzende Person € 50. Der Reisende sowie der Dritte können jedoch nachweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorstehende Pauschale durch die Ersetzung

entstanden sind. Sofern die dritte Person den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, kann MT dem Wechsel der Person widersprechen. Widerspricht MT dem Wechsel nicht, so tritt die dritte Person statt des ursprünglichen Reisetelnehmers in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag ein. Die dritte Person haftet bei Eintritt neben dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantrittes, der Unterkunft oder der Beförderungsort vorgenommen (Umbuchungen), kann MT ein Umbuchungsentgelt von € 50 pro Reisenden erheben.

Der Reisende kann jedoch jederzeit nachweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorstehenden Umbuchungspauschalen durch die Umbuchung entstanden sind. Spätere Änderungen sind nur nach vorherigem Rücktritt von der von Ihnen gebuchten Reise möglich. Bei Linienflügen sind Umbuchungen und Namensänderungen nur als Neubuchung und nur nach Platz-Verfügbarkeit (und Rücksendung eines ggf. bereits ausgestellten Flugcheines) möglich. Vor Flugcheinausstellung betragen die Mehrkosten € 50 pro Person. Die Kosten für Umbuchungen und Namensänderungen nach Ausstellung des Flugcheines sind abhängig vom gewählten Flugtarif. Einige Sondertarife erlauben keine Umbuchungen oder Stornierungen. Abweichend von unseren AGBs gelten für Sondertarife Storno- und Umbuchungskosten von 100 % nach Buchung. Nur die nicht verbrauchten Steuern und Gebühren sind erstaltbar

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende aus durch MT nicht zu vertretenden Gründen einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. MT wird jedoch eventuelle Erstattungen der Leistungsträger an den Kunden weitergeben.

Rücktritt und Kündigung durch MT

In folgenden Fällen kann MT vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise trotz Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Falle ist die Einbehaltung des Reisepreises bis auf den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt ist, gerechtfertigt. Eventuelle Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Kunde.

Bis 3 Wochen vor Reiseantritt, wenn MT in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf die für die Reise notwendige Mindestteilnehmerzahl hingewiesen hat, kann MT erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist, die Reise nicht durchgeführt und der Reisevertrag gekündigt wird. MT wird dem Kunden die Erklärung unverzüglich nach Kenntnis des Nichterreichens der Teilnehmerzahl, spätestens bis drei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen. Der Kunde kann die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn MT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Erhalt der Erklärung durch MT gegenüber MT geltend zu machen. Macht der Kunde nicht von seinem vorstehenden Recht Gebrauch, so ist der von dem Kunden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten

Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände

Sowohl der Kunde als auch der Reiseveranstalter können den Vertrag kündigen, wenn in Folge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der Reiseveranstalter kann für die bereits erbrachten und zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Mehrkosten für eine evtl. Rückbeförderung sind von den Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen, wobei im Übrigen Mehrkosten dem Kunden zur Last fallen.

Gewährleistung

Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so können Sie innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Wir sind berechtigt, mit Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Wir können die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Nach Reiseende können Sie eine Minderung des Reisepreises geltend machen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht und Sie deren Anzeige vor Ort nicht schuldhaft unterlassen haben. Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe oder bedarf es keiner Fristsetzung, weil Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird oder die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist, so können Sie, im Eigeninteresse am besten schriftlich, den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen sind Sie verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Sofern Ihr Gepäck bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, müssen Sie unbedingt eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten, die die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadensanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche. In sonstigen Fällen ist unsere Reiseleitung zu verständigen. Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernehmen wir keine Haftung. Unsere Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

Haftung/Verjährung

Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen etc.) und die in der Reiseausschreibung und Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haften wir auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

Die Haftung aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder z. wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

Die Haftung ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu

erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet MT jeweils je Vorsatz und Reise bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealar Übereinkommen im Zusammenhang mit Reisegepäck bleiben unberührt. In diesem Zusammenhang empfehlen wir den Abschluss des Komplett- bzw. Basisschutzes.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB) hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter Meridian Touristik, Frimleystr. 20, 74321 Bietigheim-Bissingen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Ansprüche des Kunden nach §§ 651 c bis f BGB, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren.

Alle sonstigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung der Ansprüche beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem geschlossenen Reisevertrag enden sollte. Macht der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Diese Zurückweisung stellt zugleich die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen über den Anspruch im Sinne von § 203 BGB

Pass, Visa, Devisen, Gesundheitsvorschriften

MT informiert den Kunden über die Pass- und Visums-erfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Die vorstehende Informationsverpflichtung von MT gilt nur für deutsche Staatsangehörige. Nichtdeutsche Staatsangehörige haben bei dem jeweils zuständigen Konsulat selbst und auf eigene Verantwortung Auskunft über die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften einzuholen und die erforderlichen Fristen einzuhalten. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunde nicht eingehalten werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann MT den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

Obliegenheiten des Reisekunden

Bei auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten. Sollten Beanstandungen vorliegen, welche der Reiseveranstalter zu verantworten hat, so muss sich der Kunde sofort in die Reiseleitung des Reiseveranstalters oder wenn diese nicht verfügbar ist, an MT wenden. Diese wird sich umgehend um Abhilfe bemühen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Können die Beanstandungen des Kunden auch von der Reiseleitung bzw. vom MT nicht hinreichend behoben werden, so soll der Kunde, zusammen mit der Reiseleitung, eine Niederschrift der Beanstandungen abfassen. Außerdem soll der Kunde in einem solchen Fall, soweit dies zumutbar erscheint, sich mit der Beschwerde telefonisch oder per Fax direkt an MT wenden.

Besondere Hinweise Jeder zahlende Gast kann 20 kg Gepäck ohne zusätzliche Kosten mitführen. Schäden infolge von Fehlleitung, Beschädigung oder Verlust des Gepäcks sind unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Fluggesellschaft und der Reiseleitung anzuzeigen. Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht möglich.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Abtretungsverbot

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte - auch an Ehegatten - ist ausgeschlossen.

Aufrechnungsverbot

Der Reisende ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Veranstalter

Meridian Touristik, Frimleystr. 20, 74321 Bietigheim-Bissingen, Tel. 07142-913284 , Fax 07142-913285

Stand: Januar 2012